

entwickelte sich mit der Zeit und stufenweise — immer mehr sich ausbreitend und an innerer Festigkeit und Verbundenheit gewinnend — die Militärgrenze, welche ihren Platz in der Geschichte eingenommen hat.

Ein Privilegium Ferdinands I., vom 5. Juni 1535, für die aus Bosnien eingewanderten Uskokken, legte dem Grund und Boden, die Eigenschaft erblicher Militärlehen bei, deren Inhaber verpflichtet waren, so oft sie durch den Landesfürsten oder dessen Hauptleute wider seine oder des Landes Krains Feinde, Beschädiger oder renitente Untertanen aufgeboden werden sollten, diesem Rufe zu Roß und zu Fuß — auf ihre eigenen Kosten — Folge zu leisten. Ferdinand I. gewährte ihnen eine 20 jährige Freiheit von allen Steuern, Abgaben und allem Robot. Nach 20 Jahren sollten sie von jedem Rauch (d. h. jeder Feuerstätte) einen ung. Gulden an Krains Vize-dommat entrichten. Sobald das Geschlecht einer verliehenen Hube im Mannsstamme ausstarb, blieben die Kognaten im Besitze derselben und wurden als gemeine Untertanen angesehen und behandelt. Später hatte eine ganze Hube einen unbesoldeten Uskokken (Marsoll) zu stellen. Zum erstenmal erscheint die Benennung »Uskok« oder Flüchtling, was im offiziellen Verkehr als »Überläufer« ge-deutet wurde.

Um das eigene Land und die Christenheit Europas vor der Invasion der Osmanen zu beschirmen, faßte a. 1538 und 1538 der kroatische Landtag den Beschluß, wonach jeder, ohne Ausnahme sei es Magnat, Adeliger, Banus, Vizebanus, Oberrichter oder Landesherr, von je dreißig Hörigern (jobagiones) oder Feuerherden (fumi), an der Landesgrenze, einen Reitersmann mit Helm, Schild und Lanze bewaffnet, zu erhalten hatte. Außerdem war jeder Magnat, Adelsmann und Grundherr verpflichtet im Falle der Not den fünften Teil seiner Leibeigenen zu bewaffnen und an ihrer Spitze auszurücken. Selbst diese Streitmacht erwies sich als ungenügend. Man beschloß achthundert Reiter und zweihundert Fußmänner, stipendiati, Söldner genannt, anzuwerben und als Landesverteidigung zu erhalten. Den Türkeneinfall mußte der nächstgelegene Magnat oder Adelige »per ictus et sonitus bombardorum ac per flammam ignis«, durch Kanonendonner und Flammenblitze avisieren. Zur Einquartierung und Verpflegung der nicht in den Festen untergebrachten Soldaten war jeder Adelige und Geistliche verpflichtet. Die sonstige Verpflegung hatte ein Magister victualium über. Alle Adeligen und Landstände waren verpflichtet auf Anordnungen des Magisters victualium von zwanzig Feuerstellen, eine Fuhr Nahrungsmittel an Ort und Stelle zu schaffen. Die größte Sorgfalt wurde der Approvisionnement der Grenzfesten gewidmet. Die Magnaten, Adeligen und Kapituli waren verpflichtet den zwanzigsten Teil vom Weizen, Roggen und Hirse den Festen beizustellen. Die sonstigen Nahrungsmittel für das Heer wurden eingekauft, zu welchem Zwecke die Preise normiert waren. Dazumal gab es zwei Arten von Steuern: »Subsidium« für Kriegszwecke und »pecuniae fumales« für sonsti-